

Vertrag

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Auswärtige Amt - nachstehend **AA** genannt -

sowie

das Bundesministerium der Verteidigung - nachstehend **BMVg** genannt -

und

der Firma

- nachstehend Unternehmen genannt -

wird vereinbart:

§ 1

- (1) Das Unternehmen führt Auslandsumzüge für Angehörige des Auswärtigen Amtes und der Bundeswehr (nachstehend Umziehende genannt) aus deren bisheriger Wohnung in die neue Wohnung an einem anderen Ort gemäß der/den jeweiligen von dem Unternehmen gezeichneten Anlage(n) Nr. 1 – 5 durch.

- (2) Andere Bundesbehörden, deutsche Institutionen des öffentlichen Rechts und überwiegend vom Bund geförderte Einrichtungen können in diesen Vertrag für den Einzelfall oder im Allgemeinen eintreten.

§ 2

- (1) Der Umzugsvertrag wird zwischen dem Unternehmen und dem Umziehenden unmittelbar geschlossen und erfüllt. Das Unternehmen kann einem anderen Unternehmen (Subunternehmen) die Durchführung des Vertrages ganz oder teilweise übertragen, wenn der Umziehende sich vorher damit schriftlich einverstanden erklärt.

Das Unternehmen stellt gegenüber seinem jeweiligen Subunternehmen die uneingeschränkte Anwendung dieses Vertrages sicher.

- (2) Das Unternehmen verpflichtet sich, im Rahmen seiner Transportkapazitäten Umzugsverträge mit Umziehenden auf deren Wunsch hin abzuschließen und ordnungsgemäß zu erfüllen.
- (3) Das Unternehmen hat seinerseits keinen Anspruch aus diesem Vertrag auf Abschluss von Umzugsverträgen mit Umziehenden.
- (4) Der Bundesrepublik Deutschland entstehen aus dem Umzugsvertrag keine Verpflichtungen.

§ 3

- (1) Das Unternehmen verpflichtet sich, die Umzugsverträge mit den Umziehenden mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu erfüllen. Die Leistungen für den Umziehenden, insbesondere das Ein- und Auspacken des Umzugsgutes sowie die Demontage und Montage der Möbel werden deutschem Standard (DIN EN 12522-1 und EN 12522-2) entsprechend ausgeführt. Das Unternehmen gewährleistet, dass bei den Vor- und Nacharbeiten in der Wohnung in Europa eine deutschsprachige Person bei den Arbeiten die Aufsicht führt.
- (2) Bei Vollumzügen vom Inland in das Ausland ist das Umzugsgut zu besichtigen.
- (3) Das Unternehmen erstellt einen Kostenvoranschlag unter Berücksichtigung der gemeinsam mit dem Umziehenden oder einer von ihm dazu beauftragten Person unterschriebenen Umzugsgutliste (Anlage Nr. 7) und fügt einen Ausdruck über die Er-

mittlung der kürzesten verkehrsüblichen Landstrecke zwischen bisheriger und neuer Wohnung bei. Als Routenplaner wird der jeweils aktuelle Routenplaner Map & Guide Professional vereinbart.

In dem Kostenvoranschlag weist das Unternehmen neben den sonst üblichen folgende Leistungen gesondert aus:

- a) die Beförderung von Personenkraftfahrzeugen mit Angabe von Anzahl, Hubraum und Leergewicht nach dem Fahrzeugschein oder einem vergleichbaren Nachweis, dabei ist das Leergewicht in Kubikmeter umzurechnen. Hierfür wird folgende Umrechnungsformel vereinbart:

$$100 \text{ kg} / 220 \text{ lbs} = 1 \text{ Kubikmeter}$$

- b) sämtliche Sondertransporte wie getrenntes Versenden von Umzugsgut - auch von und nach verschiedenen Orten - sowie Lagerungen;
- c) außergewöhnliche Aufwendungen, die durch Beförderungs- oder Ablieferungshindernisse bedingt und bereits vor Durchführung des Umzuges bekannt sind.

(4) Das Unternehmen verpflichtet sich, das sich aus dem Kostenvoranschlag ergebende Entgelt für die dort genannten Leistungen nicht zu überschreiten.

(5) Das Unternehmen erstellt nach Beendigung des Umzuges die Rechnung auf den Namen des Umziehenden und leitet diesem die Erstaussfertigung zu. Eine Mehraussfertigung mit den Originalen der Arbeitsscheine und sonstigen Belegen sind mit Einverständnis des Umziehenden unmittelbar der abrechnenden Stelle zu übersenden. In der Rechnung führt das Unternehmen alle Leistungen so auf, wie sie nach Art und Umfang tatsächlich erbracht worden sind.

Abweichungen, die über die Kostenvoranschläge hinausgehen, sind zu begründen. Nachweise in einer Fremdsprache sind stichwortartig ins Deutsche zu übersetzen.

(6) Rechnungen für Unterstellgut (Dauerlager) werden vom Unternehmen halbjährlich, frühestens nach Ablauf von drei Monaten erstellt und dem Umziehenden und mit dessen Einverständnis in Kopie der abrechnenden Stelle übersandt.

(7) Wird das Unternehmen von dem Umziehenden mit der Vermittlung der Transportversicherung beauftragt, verpflichtet sich das Unternehmen, der Rechnung einen Nachweis über die gezahlte Versicherungsprämie beizufügen.

§ 4

(1) Auf Antrag werden angemessene Abschläge nach den Richtlinien für die Vergabe und Abrechnung von Auslandsumzügen gezahlt, sobald das Unternehmen das Umzugsgut zur Beförderung übernommen hat.

- (2) Einwendungen gegen die Höhe des Rechnungsbetrages im Einzelfall können sowohl der Umziehende als auch die für die Abrechnung zuständige Stelle gegenüber dem Unternehmen geltend machen.

Der Umziehende und die abrechnende Stelle sind berechtigt, für die in § 3 Abs. 2 aufgeführten Leistungen vom Unternehmen weitere Nachweise zu fordern.

- (3) Die Rechnungen sind in Euro und in deutscher Sprache auszustellen. In Fremdwährung ausgewiesene Beträge sind vom Unternehmen auf der Grundlage des für den 1. Tag des Einladens des Umzugsgutes nachgewiesenen Kurses in Euro umzurechnen. Der von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebene Kurs ist maßgebend.

§ 5

Das Unternehmen verpflichtet sich, im Zusammenhang mit einem Umzug weder unmittelbar noch mittelbar Vergünstigungen anzunehmen, anzubieten oder zu gewähren.

Insbesondere ist es unzulässig, dem Umziehenden oder seinen Familienangehörigen materielle oder immaterielle Vorteile zu gewähren.

§ 5a

Für Umzüge von Angehörigen der Bundeswehr wird zusätzlich vereinbart:

Das Unternehmen verpflichtet sich, vor der Vereinbarung jeglicher Nebentätigkeit mit einem Bundeswehrangehörigen von diesem eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Bundesministeriums der Verteidigung vorlegen zu lassen.

Ferner verpflichtet sich das Unternehmen, einem Ruhestandsbeamten der Bundeswehr oder einem Berufssoldaten im Ruhestand vor Ablauf von 5 Jahren nach dessen Eintritt in den Ruhestand nur dann eine Tätigkeit zu übertragen, wenn ihm dieser hierfür eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Bundesministeriums der Verteidigung vorgelegt hat.

Enthält die Unbedenklichkeitsbescheinigung Auflagen, hat das Unternehmen diese zu beachten.

§ 6

- (1) Das Unternehmen verpflichtet sich, Beauftragten des AA, des BMVg oder eines gemäß § 1 Abs. 2 eingetretenen Vertragspartners sowie deren Prüfungsinstanzen alle auf die Einhaltung des Vertrages hinzielenden Prüfungen zu gestatten und dabei Einsicht in alle Firmenunterlagen zu gewähren, die die Umzüge von Angehörigen von Vertragspartnern betreffen, diese im Bedarfsfall auch auszuhändigen und die zur Klärung notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Einholung des eventuell erforderlichen Einverständnisses des Umziehenden obliegt dem Unternehmer.

- (2) Ergibt eine Nachvermessung, dass das tatsächliche Volumen niedriger als das in Rechnung gestellte Volumen ist, trägt das Unternehmen die Kosten der Nachvermessung und die ggf. anfallenden Folgekosten.

§ 7

Dem Unternehmen ist es gestattet, für die Dauer seiner Stellung als Rahmenvertragspartner diese zu Werbezwecken zu nutzen.

Die mit der Werbung verbundenen Kosten trägt das Unternehmen.

§ 8

- (1) Bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Vertrages sind das AA und das BMVg zur fristlosen Kündigung berechtigt.

Ein schwerwiegender Verstoß ist z. B. die Einschaltung eines Subunternehmers für den ganzen Umzug oder für Teile davon ohne vorhergehendes schriftliches Einverständnis des Umziehenden, die Angabe überhöhter Volumina, der Versuch der Gewährung von Vergünstigungen im Sinne des § 5 oder die Abrechnung von nicht erbrachten Leistungen.

- (2) Dieser Rahmenvertrag endet automatisch, wenn über das Vermögen des Vertragspartners das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wor-

den ist oder wenn die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt wird, dass der Unternehmer seinen Verpflichtungen nicht nur vorübergehend nicht nachkommt.

- (3) Die fristlose Kündigung dieses Rahmenvertrags durch das AA beziehungsweise das BMVg oder die Beendigung gem. Abs. 2 berechtigt Umziehende ihrerseits zur fristlosen Kündigung geschlossener Umzugsverträge gegenüber dem Unternehmen. Das Unternehmen ist verpflichtet, Umziehende laufender Umzugsverträge über die Kündigung oder Beendigung des Rahmenvertrages sowie ihr Kündigungsrecht zu unterrichten.

§ 9

Folgende vom Unternehmen gegengezeichnete Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.

- | | |
|------------------------------------|------------|
| 1. Europa mit Deutschlandbezug | (Anlage 1) |
| 2. Übersee mit Deutschlandbezug | (Anlage 2) |
| 3. USA/Kanada mit Deutschlandbezug | (Anlage 3) |
| 4. Europa Landweg | (Anlage 4) |
| 5. Europa Übersee | (Anlage 5) |

Die Vorschriften des Transportrechtsreformgesetzes vom 25. Juni 1998 (TRG), die Richtlinien des Auswärtigen Amtes für die Vergabe und Abrechnung von Auslandsumzügen (RLAU) sowie

die Richtlinien des Auswärtigen Amtes für die Erstattung der Transportversicherungskosten bei Auslandsumzügen (RLTV)

in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung, soweit kein zwingendes ausländisches Recht entgegensteht bzw. durch diesen Vertrag keine Einschränkungen vorgesehen sind.

§ 10

Dieser Vertrag gilt vom 01. April 2006 bis 31. März 2008 und wird einmalig um 12 Monate verlängert, wenn er nicht bis zum 30. September 2007 gekündigt wird.

Nach Ablauf dieses Vertrages gelten die Bestimmungen dieses Vertrages bis zum Abschluss eines neuen Vertrages, längstens für 12 Monate, fort.

§ 11

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.
- (2) Änderungen dieses Vertrages oder der Anlagen bedürfen der Schriftform.
- (3) Gerichtsstand ist Sitz der jeweiligen Behörde. Es gilt deutsches Recht.

Berlin,

Bonn,

Auswärtiges Amt

Bundesministerium der Verteidigung

Im Auftrag

Im Auftrag

Firma (Stempel)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)